

## Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Wasserrechtsverfahren



Um den Fortbestand des Unternehmens nachhaltig zu gewährleisten, plant die Holtec GmbH & Co. KG, Dommersbach 52, 53940 Hellenthal, auf ihrem v. g. Betriebsgelände die Verbesserung und Anpassung der räumlichen Rahmenbedingungen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Eigentumsverhältnisse ist dies nur durch einen Lückenschluss zwischen zwei bestehenden Produktionshallen möglich.

Im Rahmen der notwendigen Modernisierungsmaßnahmen ist eine Hallenerweiterung vorgesehen, die über den ca. 55 m langen Streckenabschnitt des Schmalebaches erfolgen soll. Dazu ist eine Verrohrung des Gewässerabschnittes unumgänglich. Hierfür hat das v. g. Unternehmen die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 ff) - in der derzeit gültigen Fassung - ist für das Vorhaben eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung wurde durchgeführt und hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop werden an dem geplanten Ausbaustandort nicht beeinträchtigt. Für den Eingriff ist nach den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes ein entsprechender ökologischer Ausgleich vorgesehen. Ausweislich eines gewässerbiologischen Gutachtens sind durch die geplante Ausbaumaßnahme negative Auswirkungen für die Fischfauna und den Makrozoobenthos nicht zu erwarten.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus v. g. Gründen nicht erforderlich. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Euskirchen, den 27.05.2020  
Wasserwirtschaft, Az.: 60.2/657-13/Oh

i.A. gez. Fritze

---